

SATZUNG des SKI CLUB GAGGENAU e.V. 1920

1.) Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Ski-Club-Gaggenau hat seinen Sitz in 76571 Gaggenau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt unter der Reg.Nr. VR 159 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.) Zweck des Clubs

Der Club betreibt und fördert alle Wintersportarten. Dies geschieht im Rahmen des Freizeit-, Breiten-, und Wettkampfsports, wobei auch der Gesundheitssport entsprechend berücksichtigt wird. Der Club bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und ausserdem um die Pflege des Gemeinsinns.

Der Clubzweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung, Instandsetzung und Überlassung der dem Club gehörenden Geräte und Immobilien

Ausserdem kann der Club für andere Vereine Dienstleistungen erbringen und den Clubzweck auch im Rahmen von Kooperationen verfolgen.

Die Ausübung und Förderung von weiteren Sportarten ist möglich.

Der Club übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Der Club verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§51ffAO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Skiclub ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, der Fachverbände sowie sonstiger Sportorganisationen.

3.) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3.1) Erwerb

Mitglieder des Clubs können natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften, Verbände, Vereine und Vereinigungen sowie Kommunen und kommunale Verbände sein. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt grundsätzlich aufgrund eines Aufnahmeantrages. Dieser Antrag ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung/ Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Entgegennahme eines Aufnahmeantrags durch ein Vorstandsmitglied oder einen Übungsleiter bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Club, somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.

3.2) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Es hat keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Clubs. Der Austritt / die Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Austritt / Kündigung ist bis spätestens 30.11. schriftlich an den Vorstand zu richten.

Für Austritt / Kündigung eines Minderjährigen gelten die für die Aufnahme bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- I. mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Monate im Rückstand ist. Ersatzweise kann durch den Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wodurch das Mitglied vom Übungs- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen wird,
- II. grob oder nachhaltig gegen die Satzung, andere Ordnungen und Weisungen oder generell gegen die Interessen des Clubs verstösst,
- III. Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Das Ruhen der Mitgliedschaft und der Ausschluss aus dem Verein ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der schriftliche Einspruch möglich.

4.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen des Trainings- und Übungsbetriebes zu bedienen. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Clubs sportlich betätigen. Dabei sind eventuell bestehende behördliche Anordnungen (z.B. der Stadt: hinsichtlich Hallen und Sportanlagen) zu beachten.

Ab Erreichung der Volljährigkeit ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann, an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Weisungen der Cluborgane zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Clubs fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern..

Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich beitragspflichtig, soweit durch Satzung oder Vorstandsbeschluss nichts anderes bestimmt wird.

5.) Gebühren und Beiträge

Bei Aufnahme in den Club wird eine Aufnahmegebühr fällig. Darüber hinaus ist das Mitglied verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den jeweils gültigen Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem der Beitritt zum Verein beantragt wird.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Änderungen dieser Beitragsordnung beschliesst die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die bis zum 31.3. eines jeden Geschäftsjahres fällig sind. Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Bei Beitragsrückständen ist der Club berechtigt Mahngebühren zu erheben, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird.

Bei Belegung von einzelnen Sonderprogrammen, sowie bei Sonderaktivitäten und für die Benutzung von Sondereinrichtungen ist im voraus eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

6.) Cluborgane und Struktur

Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

Sitzungen der Cluborgane werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.

Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben!

6.1.) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und wird in der ersten Hälfte des entsprechenden Kalenderjahres abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Dabei haben die Mitglieder den Grund für die ausserordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen.

Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann nur solche Tagesordnungspunkte beraten und beschliessen, die zur Einberufung dieser Mitgliederversammlung geführt haben.

Die satzungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Die Beschlussfassung kommt durch einfache Stimmenmehrheit zustande. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet

Nichteilnahme an der Abstimmung; diese und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichts des Präsidenten.

- Entgegennahme des Berichts des Vermögensverwalters
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Aussprache über die vorgetragenen Berichte und über die in schriftlicher Form bekanntgegebenen Berichte der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Entlastung des Vorstands, und zwar des Präsidenten, dessen Stellvertreters und des Vermögensverwalters.
- Wahl bzw .Bestätigung der Vorstandsmitglieder.
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden immer für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmässigkeit der Buchführung, des Belegwesens und die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen. Bei festgestellten Mängeln ist zuvor dem Vorstand zu berichten. Die Prüfungen müssen jeweils innerhalb der ersten beiden Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden.
- Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- Bestätigung des Jugendleiters
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über von Mitgliedern oder dem Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

Mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über : Änderungen der Satzung.

Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- Änderungen des Clubzwecks
- Fusion des Clubs mit einem anderen Verein (nur für den Fall, dass der Club in dem anderen aufgeht), nicht für den Fall, dass der Club einen anderen übernimmt.
- Auflösung des Clubs

Für die Entlastung und Wahl des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Später gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung hierzu die Zustimmung gibt.

6.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Präsidenten/in, der/die zugleich Vorsitzende/r des Vorstandes ist
- dem/der Vizepräsidenten/in als Vertreter/in des/der Vorsitzenden
- dem/der Vermögensverwalter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Bereichsleiter/in Sport
- dem/der Bereichsleiter/in Lehrwesen
- dem/der Bereichsleiter/in für nicht sportliche Veranstaltungen
- dem/der Leiter/in der Skihütte
- dem/der Jugendvertreter/in
- dem/der stellvertretenden Jugendvertreter/in
- den Delegierten der Mitgliederversammlung.

Ein Delegierter/ eine Delegierte pro 100 Mitglieder .

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des/der Jugendvertreters/in.

zu a+ b) der **Präsident** bestimmt die Richtlinien des Clubgeschehens; er leitet den Club und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Organe zu sorgen.

Der Präsident und der Stellvertreter sind die nach § 26 BGB genannten Vertreter des Clubs.

Jeder der Beiden ist für sich allein berechtigt den Club gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.

Clubintern gilt: Der Präsident vertritt den Club, bei seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.

Der Präsident und der Stellvertreter des Präsidenten werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie sind jedoch alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Präsident und sein Stellvertreter sind berechtigt an allen im Club und eventuellen Fachabteilungen einberufenen Sitzungen teilzunehmen.

Ämter innerhalb des Vorstandes können in Personalunion wahrgenommen werden.

Eine Person darf jedoch maximal zwei Ämter übernehmen.

zu c) **Vermögensverwalter/in** Er/sie ist zuständig für die ordnungsgemässe Führung der gesamten Finanzbuchhaltung, sowie für die Verwaltung des Vermögens des Clubs .Im besonderen ist er/sie verantwortlich für die Abrechnungen der Liegenschaften. Ausserdem ist er/sie für die Mitgliederverwaltung zuständig. Teilaufgaben können von ihm/ihr in Absprache mit dem Vorstand an Mitarbeiter übertragen werden.

zu d) **Schriftführer/in** Er/sie ist verantwortlich für die Sitzungsprotokolle, die Dokumentation und das Archiv. Er/sie ist zuständig für die Einladungen zu Vorstandssitzungen und führt dort auch die Anwesenheitslisten. Er/sie kann einen Vertreter/eine Vertreterin dem Präsidenten benennen.

zu e) **Bereichsleiter/in Sport**; Er/sie organisiert den Wintersport und die sonstigen im Club ausgeübten Sportarten - wie Wettkampf-, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport. Er schlägt für diese Aufgaben Vertreter vor. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Lehrwesen ist anzustreben.

zu f) **Bereichsleiter/in Lehrwesen** Er/sie muss mindestens ein/e Ski- Übungsleiter/in Oberstufe sein, um die DSV-SKI-SCHULE des Ski-Club Gaggenau leiten zu können. Unter seiner / ihrer Leitung werden Ski- und Snowboardkurse geplant, organisiert und durchgeführt. Seine/Ihre Aufgabe ist es, geeignete Nachwuchskräfte zur Aus- und Weiterbildung im Skilauf auszusuchen und zu fördern, damit diese entsprechende Lehrgänge bei den DSV- Gremien erfolgreich bestehen können.

Er/sie schlägt Vertreter für diese Aufgaben vor.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Sport ist anzustreben.

zu g) **Bereichsleiter/in nicht sportliche Veranstaltungen**: Er/sie plant, organisiert und leitet gesellschaftliche Veranstaltungen ausserhalb des Sportbetriebes. Er/sie sollte sich auch um Marketing und Sponsering bemühen. Er/sie benennt dem Vorstand Mitglieder, die Teilaufgaben übernehmen.

zu h) **Leiter/in der Skihütte**: Der/die Leiter/in ist für die Belegung, Ordnung und Instandhaltung der Skihütte verantwortlich. Er/sie führt ein Kassenbuch für Einnahmen und Ausgaben. Alle Eintragungen sind durch Belege nachzuweisen. Er/sie schlägt Vertreter für diese Aufgaben vor

zu i und j) die **Jugendvertreter/innen** werden von der Jugendversammlung gewählt und lt. Jugendsatzung in den Vorstand des Clubs delegiert.

zu k) Die Delegierten der Mitgliederversammlung beraten im Vorstand die zur Entscheidung anstehenden Fragen. Bei Beschlüssen hat jeder/jede Delegierte eine Stimme.

6.) Alle Organe des Clubs sind an die Finanzordnung gebunden.

7.) Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

Darüber hinaus gehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.

Insbesondere haftet der Club nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen, Turnhallen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

8.) Auflösung des Clubs

Nur eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Clubs beschliessen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Clubvermögen auf die Stadt Gaggenau über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahre für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Sportverein zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Clubvermögen unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

9.) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung am 09.05.2000 in Kraft.

Gaggenau, den 11.04.2000.

SKI CLUB GAGGENAU e.V. 1920

Finanzordnung des SKI CLUB GAGGENAU e.V. 1920

- 1) Für die ordnungsgemässe Führung der gesamten Finanzbuchhaltung des Clubs und für die Verwaltung des Clubvermögens ist der Vermögensverwalter zuständig.
- 2) Um dieses Ziel zu erreichen, werden alle Zahlungen und Eingänge nur über Bankkonten des Clubs abgewickelt.
- 3) Dies bedingt einen einheitlichen Kontenrahmen.
- 4) Der Club ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen und ausnahmslos dem Satzungszweck entsprechen. Aufwendungen, denen keine mess- oder bewertbaren Erträge gegenüberstehen, sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu tätigen.
- 5) Die Buchhaltung und Kassenführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
- 6) Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorgelegt werden, aus denen sich Art, Höhe und Zeitpunkt ersehen lassen. Sie sollen auf den Club ausgestellt sein und die Mehrwertsteuer ausweisen.
- 7) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- 8) Die gesetzlichen Vertreter des Clubs sind ermächtigt Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der Aufgaben des Clubs einzugehen.
Bei Beträgen über 2.500,- Euro ist die Zustimmung des ganzen Vorstandes einzuholen.
Die Bescheinigungen über Geld- oder Sachspenden müssen vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder Vermögensverwalter in zweifacher Ausfertigung ausgestellt werden, wobei eine Ausfertigung beim Vermögensverwalter hinterlegt werden muß.
- 9) Der/ die Leiter/ in der Skihütte hat vierteljährlich seine Einnahmen und Ausgaben mit dem Vermögensverwalter abzurechnen (das vierte Quartal bis zum 28.12). Bei Ausgaben über 500,- Euro und bei geplanten, grösseren Instandhaltungen und Anschaffungen ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.
- 10) Das bare und unbare Guthaben der Jugendkasse ist zum 31.12. auf das Bankkonto des Clubs einzuzahlen oder zu überweisen. Am Beginn des Folgejahres werden diese Beträge der Jugendkasse zur Verfügung gestellt.
- 11) Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung des Ski-Club Gaggenau wurde vom Vorstand am 11.04.2000. genehmigt und verabschiedet. Sie tritt ab 09.05.2000 in kraft.

Ergänzungen und Änderungen dieser Finanzordnung müssen vom Vorstand beschlossen werden.

Gaggenau, den 11.04.2000.

SKI CLUB GAGGENAU e.V. 1920

Beitragsordnung des SKI CLUB GAGGENAU e.V. 1920

in der Mitgliederversammlung am 09.05.2000

wurde folgendes beschlossen:

Als Jahresbeitrag werden folgende Mindest- Beitragshöhen festgelegt:

für Kinder/Jugendliche	DM 18,--
für Erwachsene ab 18 Jahre	DM 30,--
für Ehepartner von Mitgliedern	DM 24,--

Eventuelle Stornogebühren im Lastschriftverfahren gehen zu lasten des Beitragspflichtigen

Als Aufnahmegebühr in den Ski-Club ist einmalig ein Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankabbuchungsverfahren einbehalten.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Bei Austritt während des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung.

Gaggenau, den 11.04.2000.

SKI CLUB GAGGENAU e.V. 1920

Ehrungsordnung des SKI CLUB GAGGENAU e.V. 1920

1. Allgemeines

Die vorliegende Ordnung regelt die Möglichkeiten einer Ehrung von Mitgliedern und Förderern des Ski-Club-Gaggenau

2. Ehrungsmöglichkeiten

- a.) Verleihung einer Ehrennadel in Silber oder Gold mit Ehrenurkunde
- b.) Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief
- c.) Ernennung zum Ehrenpräsidenten mit Ehrenbrief

3. Verleihung der Ehrennadel

Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden

- a.) für 25-jährige Mitgliedschaft im Club
- b.) für besondere sportliche Erfolge
- c.) in besonderen Fällen (zum Beispiel f. Sponsoring oder sonst.Förderung) auch an Nichtmitglieder

Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden

- a.) für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein
- b.) für aussergewöhnliche sportliche Erfolge
- c.) in ganz besonderen Fällen auch an Nichtmitglieder

4. Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können ernannt werden

- a.) verdiente Mitglieder des Clubs
- b.) langjährige, hervorragende Förderer des Clubs

5. Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenpräsidenten des Clubs können langjährige oder verdiente Clubpräsidenten bei Beendigung ihrer Tätigkeit ernannt werden.

6. Zuständigkeiten

- a.) für die formalen Ehrungen (x- Jahre Mitgliedschaft im Club) ist der Präsident zuständig.
- b.) für die übrigen Ehrungen, sowie für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist der Gesamtvorstand zuständig.
- c.) über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.

Ehrungen können bei Unwürdigkeit durch den Gesamtvorstand wieder aberkannt werden.

7. Antragstellung

Anträge auf Ehrungen sind an den Präsidenten des Clubs zu richten.

Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenpräsidenten wird nach Beschluss des Gesamtvorstands der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Anträge auf anderweitige Ehrungen (z.B. durch Fachverbände, die Stadt Gaggenau, das Land Baden-Württemberg usw.) stellt der Präsident des Clubs.

8. Schlussbestimmungen

Vorliegende Ordnung wurde vom Vorstand am 11.4.2000 genehmigt und verabschiedet.

Ergänzungen und Änderungen müssen vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

Gaggenau, den 11.04.2000.

SKI CLUB GAGGENAU e.V. 1920